

Zwischen der

**Freien Hansestadt Bremen**



vertreten durch

**die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration**

und der

**Hoffnungstaler Stiftung Lobetal, Bodelschwinghstraße 27, 16321 Bernau bei Berlin**

wird folgende

**Vereinbarung nach § 76a Absatz 3 SGB XII**

geschlossen:

---

**1. Gegenstand**

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Finanzierung gesondert berechneter Investitionskosten nach § 82 Absatz 4 SGB XI für die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung **Michaelis Haus am Doventor, Doventorsdeich 3-15, 28195 Bremen**.

**2. Leistungsvereinbarung**

Die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung „Haus Michaelis am Doventor“ stellt 90 bezugsfertig ausgestattete Plätze für nach dem SGB XI pflegebedürftige Menschen zur Verfügung. Zu- schläge für besondere Komfortleistungen des Wohnens dürfen für Sozialhilfeempfänger nicht in Rechnung gestellt werden.

**3. Vergütungsvereinbarung**

Für die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung der o.g. vollstationären Dauerpflegeeinrichtung, werden folgende Investitionsfol gekosten pro Belegtag und Person vereinbart:

**18,93 € pro Person / täglich**

Diese Kosten werden vom Träger der Sozialhilfe nur für Personen übernommen, die

- a) einen Anspruch auf stationäre Pflege nach den Leistungsvorschriften des SGB XI oder des SGB XII und
- b) aufgrund ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse einen Anspruch auf Hilfe nach den Vorschriften des SGB XII haben.

### 3.1 Bemessungsgrundlage

3.1.1 Die Bemessung und Berechnung der Investitionsfolgekosten richtet sich nach den Bestimmungen und Bewertungskriterien der Anlage 4a zum Bremischen Landesrahmenvertrag (BremLRV) SGB XII, ergänzt durch die Verordnung zur Durchführung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz (BremAGPflegeGVG), neueste Fassung.

3.1.2 Für die o.g. Dauerpflegeeinrichtung „Haus Michaelis am Doventor“ werden folgende investitionsbedingte Folgekosten p.a. vereinbart:

#### Abschreibungen:

Betriebs- und Geschäftsausstattung	13.660,97 €
PC, Drucker, Scanner	1.040,98 €
Kraftfahrzeug	7.612,59 €

#### Miete / Pacht / Leasing:

Miete/ Pacht	536.496,36 €
PC, Drucker, Scanner	2.396,69 €

#### Instandhaltung-/ Instandsetzungspauschale:

Instandhaltungspauschale	51.138,00 €
--------------------------	-------------

#### Zinsen:

Eigenkapitalzinsen	1.496,61 €
--------------------	------------

**Gesamtbetrag der vereinbarten Investitionsfolgekosten: 613.686,21 € p.a.**

Hieraus ergeben sich – unter Berücksichtigung von 365 Kalendertagen und der für Zeitraum vom 01.01.2026 – 30.06.2027 vereinbarten Kapazität von 90 Plätzen – 32.420 Belegungstage bei Berücksichtigung der Mindestauslastung und somit tägliche Investitionsfolgekosten in Höhe von **18,93 €** pro Person.

#### **4. Vereinbarungszeitraum**

Die Vereinbarung gilt für die Zeit vom 01.01.2026 bis 30.06.2027.

#### **5. Prüfungsvereinbarung**

Zur Berechnung und Vereinbarung der entsprechenden Investitionsfolgekosten für Folgejahre, sind vom Einrichtungsträger die in der Anlage 4a zum BremLRV SGB XII genannten Unterlagen jeweils bis zum 30.04. des laufenden Jahres beim Kostenträger einzureichen. Diese Unterlagen stellen einerseits die Basis für Folgevereinbarungen und andererseits die Grundlage für Prüfungen dar. Der Träger der Sozialhilfe ist berechtigt vor Ort Prüfungen, insbesondere bezogen auf die Ausstattung der Einrichtung, vorzunehmen.

#### **6. Bremer Informationsfreiheitsgesetz**

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

#### **7. Sonstige Bestimmungen**

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im November 2025

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration**

Im Auftrag

**Einrichtungsträgerin**



